



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Tepasse GmbH & Co. KG mit Sitz in 46397 Bocholt, Kotts Stegge 15, hat mit Antrag vom 05.06.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Bocholt, Kotts Stegge 15, Gemarkung Barlo, Flur 9, Flurstück 129, beantragt.
Gegenstand des Antrages ist der Tausch des Zündstrahlmotors gegen einen Gas-Otto Motor. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage bleibt gleich.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit dem Vorhaben wird das vorhandene Zündstrahl BHKW gegen ein Gas Otto BHKW getauscht. Die elektrische Leistung bleibt unverändert 250 kW. Da der Gas Otto Motor geringere Emissionen in der Abluft aufweist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 29.08.2023
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01787 2023-broo

Im Auftrag

Martin Ohlms